

Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 12.12.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs.1, 8 Abs. 2 und 41 Abs.1, Satz 2,Bst. F und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11. 2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 25.04.2005 (GV.NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687) in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal vom 25.03.1987 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

§ 3 – **Gebührensatz** - erhält folgende Fassung:

Die Benutzergebühr beträgt für die Entsorgung von

- | | | |
|------------------------|-------|---|
| a) abflusslosen Gruben | 13,28 | Euro/m ³ Frischwasser inklusive Transport |
| b) Belebungsanlagen | 0,82 | Euro/m ³ Frischwasser inklusive Transport. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 11.12.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal den 12.12.2018

gez.:Lennerts
Bürgermeister